

Auswirkungen der novellierten Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für Öl- und Gasfeuerungsanlagen

Dipl.-Wirt.Ing. Nicole Kuhlmann / Dipl.-Ing. Michael Pittner
Buderus Heiztechnik GmbH

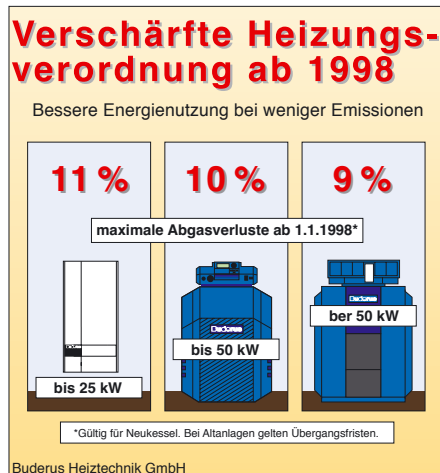


Tabelle 1 - Für alle Gas- und Ölfeuerungsanlagen wurden maximale Abgasverluste festgelegt.

Die wesentlichen Neuerungen der jüngsten Novelle der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), auch Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung genannt, traten aufgrund europäischer Vereinbarungen erst am 1.1.1998 in Kraft. Dies betrifft u. a. auch Öl- (von 4 - 5.000 kW) und Gasfeuerungsanlagen (4 - 10.000 kW). Im Folgenden werden die wichtigsten Neueregulungen der BImSchV für diese Anlagen dargestellt.

Um die Schadstoffemissionen zu reduzieren, wurden für Neuanlagen bis 120 kW neue Grenzwerte für die Stickoxid-(NO_x-)Emissionen festgelegt. Danach dürfen Gasheizkessel maximal 80 mg / kWh und Ölheizkessel maximal 120 mg / kWh NO_x-Emissionen erreichen. Auch für größere Heizungsanlagen ab 400 kW gibt es neue Bestimmungen. Um auch bei diesen Anlagen Schadstoffreduzierungen und Energieeinsparungen zu erzielen, ist für die Neuerrichtung bzw. beim Kesselaustausch ein Norm-Nutzungsgrad von mindestens 91 % vorgeschrieben. Als Nachweis der geforderten NO_x-Grenzen bzw. des Mindestnutzungsgrades dient die Bescheinigung des

jeweiligen Kesselherstellers.

Wesentliche Änderungen gibt es in der Novelle der BImSchV im Bereich der Abgasverluste, sowohl für Neu- als auch für Altanlagen. Grundsätzlich wurden für alle Gas- und Ölfeuerungsanlagen die in der Tabelle 1 genannten maximalen Abgasverluste festgelegt.

Diese Grenzwerte müssen von Neuanlagen grundsätzlich seit 1.1.1998 eingehalten werden. Für Altanlagen gelten in Abhängigkeit vom Ist-Zustand der bestehenden Heizungsanlage unterschiedlich lange Übergangsfristen. Welche Übergangsfrist für welche Anlage gültig wird, hängt von einer Einstufungsmessung ab. Bei Anlagen, die unter die jährliche Überwachung durch den Bezirksschornsteinfeger fallen, gilt die zwischen November 1996 und November 1997 durchgeführte Abgasverlustmessung gleichzeitig als Einstufungsmessung. Im Allgemeinen nicht überwachungspflichtige Anlagen, wie Zentralheizungen von 4 bis 11 kW sowie Anlagen, die ausschließlich der Trinkwassererwärmung dienen, werden zur Festlegung der gültigen Übergangsfrist bis spätestens 31.12.1998 einer einmaligen Einstufungsmessung unterzogen. Mittels der Einstufungsmessung wird festgestellt, um wieviel Prozentpunkte der Abgasverlust der bestehenden Anlage von den Anforderungen der BImSchV abweicht. Die Höhe dieser Abweichung bestimmt die jeweils einzuhaltende Übergangsfrist. Tabelle 2 zeigt, welche Übergangsfristen in Abhängigkeit von der Überschreitung gelten.

Für die neuen Bundesländer gibt es eine Ausnahmeregelung für alle vor dem 3.10.1990 errich-

teten Anlagen. Sie müssen die neuen Abgasverlustwerte erst ab 1.11.2004 einhalten.

Die Anforderungen der neuen Bundesimmissionsschutzverordnung werden nach Angaben des Schornsteinfegerverbandes von 13,3 Millionen überwachungspflichtigen Anlagen etwa 1,8 Millionen Heizungsanlagen wahrscheinlich nicht erfüllen. Davon sind ca. 1,2 Millionen Ölheizungen und ca. 0,6 Millionen Gasheizungen betroffen. Bei diesen Anlagen wird zumindest eine Nachbesserung notwendig sein. Abgasverluste über 11 % zeigen, dass der jeweilige Heizkessel einen mangelhaften Nutzungsgrad hat und damit unwirtschaftlich und umweltschädigend arbeitet. Daher ist insbesondere bei den Heizungsanlagen, die vor 1978 errichtet wurden (Gesamtzahl ca. 3,2 Millionen), in vielen Fällen ein Kesselaustausch dringend zu empfehlen. □

Tabelle 2 - Je nach Abweichung vom vorgeschriebenen Abgasverlust gelten verschiedene Übergangsfristen.

